

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 24.10.2012

Geplante Asylbewerber/-innen-Unterkunft in der Hans-Guggemoos-Straße, Weilheim i. OB

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt laut Presseberichten zum Jahresende 2012 ca. 150 Asylbewerber/-innen in die geplante Asylbewerber/-innen-Unterkunft in Weilheim an der Hans-Guggemoos-Straße unterzubringen. Das Gebäude diente vor ca. 20 Jahren schon einmal als Asylbewerber/-innenunterkunft und wurde von 2000 bis 2007 als Übergangwohnheim für Spätaussiedler aus Russland benutzt. Das Gebäude stammt aus den 1970er Jahren. Eigentümer des Gebäudes ist die „PRO Wohnen Weilheim GmbH“ mit Sitz in Grünwald. Das Gebäude wurde im jetzigen Zustand laut Pressemitteilungen im Anschluss an eine Besichtigung durch den Weilheimer Stadtrat als abbruchreif und vollkommen unzureichend für die menschenwürdige Unterbringung von Asylbewerber/-innen begutachtet. Weitere Asylbewerber/-innen sollen in Büroräumen in unmittelbarer Nachbarschaft zum o. g. Gebäude untergebracht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Zu welchem Termin sollen in die Gebäude Asylbewerber/-innen einziehen (bitte getrennt für die einzelnen Unterkünfte angeben)?
b) Wie viele Asylbewerber/-innen sollen dort jeweils einziehen (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Familienstatus)?
c) Welche zeitlichen Befristungen als Asylbewerberunterkunft sind jeweils vorgesehen?
2. a) Auf welche Weise berücksichtigen die geplanten Unterbringungen jeweils die Vorgaben nach den „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ des Sozialministeriums von 2010 (bitte getrennt jeweils für die beiden Gebäude angeben, für die entsprechende Personenzahl, für die Bereiche: „Grundsätze der Unterbringung“, „Individueller Wohnbereich“, „Sanitäreinrichtungen“, „Gemeinschaftsküchen“, „Gemeinschaftsräume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung“, „Funktionsräume für die Bewohner“, „Weiterer Raumbedarf“ und „Sicherheits-technische Ausstattung“)?
b) Wie viele Räume stehen in den Gebäuden jeweils zur Verfügung (Art der Räume, Aufteilung nach Stockwerken, etc.)?

- c) Welche Wohn-/Schlafraumfläche steht jeweils pro vorgehaltenem Platz zur Verfügung?
3. a) Welche Gemeinschaftsräume sind jeweils in den Unterbringungen vorhanden, z. B. Gemeinschaftsküchen, Fernseh-, Sport-, Spiel- oder Gebetszimmer, Funktionsräume, wie Wasch- und Trockenräume, Hausaufgabenzimmer?
b) Wie viele abgeschlossene Wohnungen gibt es in den Gebäuden, z. B. für Familien und Paare?
c) Wie werden die Räume jeweils ausgestattet?
4. a) Welche Ergebnisse in Hinblick auf Schadstoffuntersuchungen ergaben sich für die Räume der beiden Gebäude?
b) Welche Sanierungsmaßnahmen wurden daraufhin jeweils entsprechend eingeleitet?
c) Welche weiteren Sanierungsmaßnahmen werden vor der Belegung in den Gebäuden vorgenommen werden (z. B. Brandschutzmaßnahmen, etc.)?
5. a) Wie wird die Asylsozialbetreuung in den Gebäuden jeweils aussehen?
b) Wie wird die medizinische Betreuung der Bewohner/-innen gewährleistet?
c) Welche Verhältnisse bestehen in den Gebäuden jeweils von Bewohnerzahl zu sanitären Einrichtungen?
6. a) Inwieweit entspricht der energetische Zustand der beiden Gebäude jeweils den Richtlinien für Neuvermietung?
b) Wie viel Mietzins werden die Eigentümergesellschaften der beiden Gebäudekomplexe je erhalten?
7. a) Wer ist Eigentümer der Büroräume-Immobilie?
b) Wie werden die Büroräume vor Belegung entsprechend den einzelnen Vorgaben in den oben erwähnten Leitlinien baulich angepasst werden?
c) Wie soll der Brandschutz gewährleistet werden?
8. a) Welche Leistungen werden nach dem Sachleistungsprinzip übernommen?
b) Werden über die Unterbringung hinausgehende Leistungen so weit wie möglich in Bargeldleistungen erbracht werden?
c) Wie werden Personen mit besonderen Bedürfnissen behandelt und untergebracht werden (Schwangere, behinderte oder traumatisierte Personen, unbegleitete Minderjährige, etc.)?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 03.12.2012

Vorbemerkung:

Es besteht kein Mietvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Gebäudeeigentümer. Der Mietvertrag vom 21. Oktober 2011 ist nichtig, da der Vermieter den bezugsfertigen Zustand nicht innerhalb von elf Monaten hergestellt und dies auch zu vertreten hat. Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern steht das Gebäude nicht mehr zur Verfügung.

Zu 1. a)–c):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 2. a):

Jede neue Unterkunft muss den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber entsprechen. Die Einhaltung der Leitlinien ist Bestandteil der Prüfung, ob das Objekt als Gemeinschaftsunterkunft geeignet ist.

Zu 2. b):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 2. c):

Jede neue Unterkunft muss den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber entsprechen. Eine Planung liegt nicht vor.

Zu 3. a)–c):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 4. a)–c):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 5. a):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 5. b):

Das allgemeine medizinische Versorgungssystem steht Asylbewerbern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung.

Zu 5. c):

Jede neue Unterkunft muss den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber entsprechen. Die Leitlinien geben die Mindestausstattung an sanitären Einrichtungen bezogen auf die Bewohnerzahl vor.

Zu 6. a):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 6. b):

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Zu 7. a):

Eigentümer beider Objekte war die PRO Wohnen Weilheim GmbH. Es handelt sich um eine Liegenschaft mit bisher unterschiedlicher Nutzung.

Zu 7. b):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 7. c):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).

Zu 8. a):

Der notwendige Bedarf wird über die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gedeckt.

Zu 8. b):

Über die Grundleistungen hinaus werden Geldleistungen für das sog. „soziokulturelle Existenzminimum“ erbracht. Diese betragen im Jahr 2012 z.B. für die Regelbedarfsstufe I monatlich 134 €

Zu 8. c):

Es liegen keine Planungen hierzu vor (sh. Vorbemerkung).